

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 305/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,
Frankfurt/Main 70, Städelstraße 28,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die weiteren Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 2. Oktober 1990 ist unzulässig, weil die Klägerin die Beschwerde nicht substantiiert begründet hat.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1-3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler - zugelassen werden. Die Klägerin hat sich auf grundsätzliche Bedeutung und auf Divergenz gestützt. In der Beschwerdebegründung muß jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, "bezeichnet" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es in der Beschwerdebegründung der Klägerin.

Nach Ansicht der Klägerin handelt es sich um das grundsätzliche Problem, "wie Rentenberechnungen zu erfolgen haben, wenn der Rentenberechtigte und sein früherer Ehegatte nach dem vor 1975 geltenden Scheidungsrecht geschieden wurden". Es sei noch keine Entscheidung bekannt, ob die Rentenberechtigung auch entfalle, wenn lediglich aus formellen Gründen - zur Erleichterung des Scheidungsverfahrens - ein Ehepartner die Schuld auf sich genommen habe. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage regelmäßig dann aber nicht, wenn die Beantwortung der Rechtsfrage so gut wie unbestritten ist. Bei einer Ausnahme von dieser Regel hat der Beschwerdeführer darzulegen, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten und inwiefern sie im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Die Rechtsfrage, deren Klärung die Klägerin vermißt, ergibt sich indessen aus dem Gesetz. Nach § 1265 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist, nach dem Tod des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat. Zu diesem Grundsatz enthält § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO lediglich eine Modifikation. Damit beantwortet sich auch, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen die Eheleute zur Erleichterung des Scheidungsverfahrens die Schuld auf sich genommen haben. Sie haben in diesem Falle aufgrund bewußten und gewollten Zusammenwirkens ein Urteil herbeigeführt, das hinsichtlich der Unterhaltsverpflichtung Wirkungen entfaltet, die sie in Kauf genommen haben und ebenso als Folge dieser Unterhaltsverpflichtung oder fehlenden Unterhaltsverpflichtung auch rentenrechtliche Folgen, die nachträglich nicht mehr zu ändern sind. Inwiefern dennoch im vorliegenden Fall eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung bestehen könnte, ist von der Klägerin nicht dargetan.



Die Bezeichnung der Divergenz (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) setzt voraus, daß das Urteil, von dem abgewichen sein soll, auffindbar, also etwa mit Datum und Aktenzeichen benannt wird und daß dargelegt wird, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten ist, bzw inwiefern das LSG-Urteil von der Bundessozialgerichts-Entscheidung abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 29). An dieser Darlegung fehlt es in der Beschwerdebegründung der Klägerin.

Die Beschwerde der Klägerin ist damit unzulässig und durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 202 SGG iVm 574 der Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG aaO Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)